

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen

in der Stadt Kalkar vom 17. März 2023

in der Fassung der letzten Änderung vom 20. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 38 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar am 16.03.2023 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Gebühren

Nach dieser Gebührensatzung werden erhoben:

1. Grabstellengebühren für Reihengräber
2. Grabstellengebühren für Urnenreihengräber
3. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern
4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern
5. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifelfeldes
6. Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern
7. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen
8. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen
9. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen
10. Gebühren bei vorzeitiger Grabrückgabe
11. Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Grabstellengebühren für Reihengräber
 - a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 484,00 €
 - b) Reihengrab für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres 1.170,00 €
 - c) Anonymes Reihengrab 1.608,00 €
 - d) - entfällt -

2. Grabstellengebühren für Urnenreihengräber

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Urnenreihengrab | 544,00 € |
| b) Anonymes Urnenreihengrab | 490,00 € |
| c) - entfällt - | |

3. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Wahlgrab, je Stelle | 1.172,00 € |
| b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle | 1.917,00 € |

3.1 Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes

- | | |
|--|---------|
| a) Wahlgrab, je Stelle/Jahr | 46,90 € |
| b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle/Jahr | 76,70 € |

3.2 Zubeerdigung einer Urne

Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben:

234,00 €

4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen) | 777,50 € |
| b) Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle | 947,50 € |
| c) Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle | 1.180,00 € |
| d) Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle | 1.335,00 € |

4.1 Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes

- | | |
|--|---------|
| a) Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen)/Jahr | 31,10 € |
| b) Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle/Jahr | 37,90 € |
| c) Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr | 47,20 € |
| d) Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr | 53,40 € |

4.2 Zubeerdigung einer Urne

Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne in eine Urnenwahlgrabstätte gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben:

234,00 €

5. Gebühren für die Nutzung des Aschenstreufeldes 642,00 €

6. Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern

a) - *entfällt* -

b) - *entfällt* -

c) Nutzung der Stele auf dem Aschenstreufeld inkl. Anbringung des Namensschildes (bis 20 Zeichen) 469,00 €

d) Zusätzliche Zeichen (bei mehr als 20 Zeichen), je Zeichen, bei der Gebühr unter Bstb. c) 9,40 €

e) Namenstafel bei pflegefreien Urnenbaumgräbern (Bronzeblatt, inkl. Anbringung am Stein) 476,00 €

Für die Nutzungsgebühr der Namenstafeln, inkl. der Anbringung, bei Pflegefreien Urnenwahlgräbern erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.

7. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen

7.1 Gebühren für Bestattungen

a) Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 230,00 €

b) Sargbestattung für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres 761,00 €

c) Urnenbeisetzung 188,00 €

7.2 Gebühren für Ausbettungen

Für eine erneute Bestattung auf dem Friedhof werden zusätzlich die entsprechenden Bestattungsgebühren nach Ziffer 7.1 erhoben.

a) Sarggrab 1.522,00 €

b) Urnengrab 188,00 €

8.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen</u>	
	a) Nutzung der Trauerhalle (Kalkar)	214,00 €
	b) Nutzung der Trauerhalle (Ortsteile)	108,00 €
	c) Nutzung des Aufbahrungsraumes/Kühlraumes, je Tag	40,00 €
9.	<u>Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen</u>	
	a) Gebühr für die Namensnennung bei pflegefreien Gräbern (Stelle/Platte)	32,00 €
	b) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen ohne die Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag	18,00 €
	c) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag	34,00 €
	d) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag	38,00 €
	e) Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	0,80 €
	f) Gebühr für die Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben, je Antrag	56,00 €
10.	<u>Gebühren bei vorzeitiger Grabrückgabe</u>	
	a) Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Sarggräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle	29,60 €
	b) Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Urnengräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle	7,70 €
11.	<u>Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste</u>	
	a) Räumung Sargwahlgrab, je Stelle	222,00 €
	b) Räumung Sargreihengrab	222,00 €
	c) Räumung Pflegeleichtes Grab, je Stelle	111,00 €
	d) Räumung Urnenwahlgrab, je Stätte	111,00 €
	e) Räumung Urnenreihengrab	111,00 €

§ 3 Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, bis auf die Gebühren nach § 2 Ziffer 9 dieser Satzung. Diese Gebühren sind vor Erteilung der Genehmigung zu zahlen.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung ist die antragstellende Person oder die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtung erfolgt. Wird ein Antrag von mehreren Personen oder im Interesse oder Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen auf dem Kriegsgräberfriedhof sind von allen Gebühren befreit.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26. Februar 2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 18. Dezember 2020 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
16.03.2023	-	17.03.2023	20.03.2023	01.04.2023
1. Änderung 14.12.2023	-	18.12.2023	20.12.2023	01.01.2024
2. Änderung 19.12.2024	-	20.12.2024	23.12.2024	01.01.2025